

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Frau Claudia Ravensburg MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

12. Juli 2018
Az. 9.4.10. / KI-fe

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. 19/6283 –
Ihr Schreiben vom 30.05.2018
Aktenzeichen: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Der o. g. Gesetzentwurf greift die problematischen Themen zum HKJGB auf, die wir in unseren früheren Stellungnahmen (2013, 2017, 2018) ausführlich dargelegt haben. Insoweit begrüßen wir den o. g. Gesetzentwurf ausdrücklich und schließen uns inhaltlich der Stellungnahme des Fachausschusses für Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege an.

Im Einzelnen:

§ 25c Abs. 2

Die Mindestempfehlungen der Bertelsmann-Stiftung gehen von einer Fachkraft auf drei Krippenkinder und einer Fachkraft auf 7,5 Kindergartenkinder aus. Die in dem Gesetzentwurf geplante Erhöhung der Fachkraftfaktoren kommt diesen Vorgaben näher und ist deshalb positiv zu

bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Kitas in Zukunft einen großen Fachkräftemangel ausgleichen müssen. Deshalb sollten hier gleichzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die Ausfallzeiten in § 25c Abs. 2 Satz 2 sollten auf 20 % erhöht werden. Diese Zahl entspricht den Erfahrungen der Katholischen Träger. Nach dem Evaluationsbericht sind in den Jahren 2013 und 2015 in den Tageseinrichtungen sogar durchschnittlich tatsächliche Ausfallzeiten in Höhe von ca. 24 % des Personalbestandes angefallen (S. 12 des Evaluationsberichtes).

In Satz 6 wird die mittelbare pädagogische Arbeitszeit festgeschrieben. Wir begrüßen dieses, halten aber die Festschreibung von nur 10 % für zu gering. Wir regen an, hier einen Bedarf von mindestens 20 % für mittelbare pädagogische Arbeit festzuschreiben. Diese Zahl ergibt sich aus verschiedenen Studien, zuletzt aus folgender Studie: „Ermittlung von Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg, Dokumentation und Bericht von Dr. Andy Schieler und Prof. Dr. Armin Schneider, Hrsg. Ralf M. W. Stammberger, Bischöfliches Ordinariat Limburg, 2018.“

Wir begrüßen ausdrücklich die in Satz 7 festgelegte Kostenübernahme des Landes Hessen für die durch die Erhöhung des Fachkraftfaktors, die Veränderung des Betreuungsmittelwertes und die Anrechnung der durch mittelbare pädagogische Arbeit entstehenden Kosten.

Auch die in Absatz 5 festgelegte Finanzierung einer Leitungsfreistellung werten wir sehr positiv.

§ 25d

Positiv bewerten wir die Aufnahme einer Regelung zum Anteil von Kindern mit Behinderungen in den Gruppen in den Sätzen 4 und 5. Dieses war und ist uns ein wichtiges Anliegen.

Dem steht auch nicht mangelnde Kompetenz des Landes entgegen. Denn das SGB XII regelt lediglich den behinderungsbedingten Mehraufwand. Nur für diesen bedarf es einer Rahmenvereinbarung. Davon erfasst sind Verfahrens- und Kostenfragen, etwa das Gutachten, das die Behinderung eines Kindes feststellt. Darüber hinaus muss der Bedarf für Kinder mit Behinderungen ins HKJGB aufgenommen werden, denn für diesen Inhalt (Kita-Kinder) ist das Land zuständig.

Auch auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion durch entsprechende Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Denn diese Kinder haben einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in nicht unerheblichem Umfang. Die angegebenen Maximalwerte in Satz 4 halten wir für fachlich begründet.

§ 32

Wir begrüßen die in Abs. 2 festgelegte Finanzierung des vierten Betreuungsmittelwertes. Der Evaluationsbericht hat gezeigt, dass auch für eine Betreuungszeit ab 45 Stunden ein hoher Elternbedarf gegeben ist. Um diesem zu entsprechen und gleichzeitig den Anforderungen an eine gute Betreuungsqualität gerecht zu werden, empfiehlt es sich, hier eine weitere Förderung einzurichten. Auch die Kinder, die in Randzeiten eine Kita besuchen, haben Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Betreuung.

Die Frage, ob ein Betreuungsangebot für Kinder von mehr als 45 Stunden pro Woche pädagogisch sinnvoll ist, wird strittig beurteilt. Zu bedenken ist jedoch, dass die Inanspruchnahme des vierten Betreuungsmittelwertes häufig auch von Kindern wahrgenommen wird, die erst später zur Kita gebracht werden, weil ihre Eltern etwa Schichtdienst haben und deshalb zwar den vierten Betreuungsmittelwert in Anspruch nehmen, aber nicht über 45 Stunden in der Kita sind.

Wir begrüßen die Erhöhung und Verwendung der Qualitätspauschale in Absatz 3. Hier sollte durch die Rechtsverordnung sichergestellt werden, dass diese Anforderungen nicht in einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Darüber hinaus halten wir eine Abkehr von den Fortbildungsanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie sie im derzeit geltenden HKJGB vorgesehen sind, für zwingend geboten. Die Leistbarkeit der Fortbildungsanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt die Träger im Moment vor größte quantitative Probleme. Dieses soll anhand des beigefügten Beispiels vom Caritasverband für die Diözese Mainz (DICV Mainz) erläutert werden:

Im Jahr 2020 - wobei der Stichtag der 01.03. sein könnte – müssen 25 % des pädagogischen Personals pro Kita geschult sein, um die o. g. Qualitätspauschale in Höhe von insgesamt 3 Mio. € für alle Kitas zu erhalten.

Der DICV Mainz hat derzeit rd. 1.800 Mitarbeitende in Hessen unter Vertrag. Das bedeutet, dass im Jahr 2020 450 Mitarbeitende geschult sein müssen. Um dies sicherzustellen, muss eine wiederum

größere Zielgruppe (geplant 600) in den Blick genommen werden. Der DiCV Mainz müsste innerhalb kürzester Zeit seine ca. 70 unterschiedlichen Curricula der Fort- und Weiterbildungen anerkennen lassen und umsetzen. Dazu ist derzeit nicht absehbar, ob die Anzahl der vom HMSI zertifizierten Dozent/-innen diese Fülle an weiteren Fortbildungen sicherstellen kann.

Hilfreich wäre die Entscheidung, Verbände als Fortbildungsanbieter für den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan anzuerkennen und ggf. über einzelne Nachfragen und Stichproben die Zusagen der Einhaltung der Kriterien zu prüfen.

Aus vorgenannten Gründen halten wir eine Änderung des im Moment geltenden HKJGB für unabwendbar.

Die in Absatz 4 festgelegte finanzielle Förderung von Programmen zur Schulvorbereitung halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings ist zu beachten, dass eine „Schulvorbereitung“ von Anfang an in der Kita erfolgt und auch heute schon fester Bestandteil des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ist. Deshalb halten wir es für sinnvoll, dass jegliche Schulvorbereitung und nicht nur die qualifizierte Schulvorbereitung finanziell unterstützt wird.

§ 33a

Die vorgesehene Einrichtung eines Kinderbetreuungs- und Bildungsberichtes halten wir für positiv, da sich hieraus für die Zukunft notwendige Maßnahmen anzeigen und entsprechend umgesetzt werden können.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -